

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 26 (1842)

48 (29.11.1842)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798280)

Das Mühlenbannrecht in der Stadt Oldenburg.

Die gnädigste Landesherrschaft übt bekanntlich ein Mühlenbannrecht aus, nach welchem die Bewohner der Stadt Oldenburg nur auf den drei herrschaftlichen Mühlen, den beiden Wassermühlen in der Stadt und auf der ehemaligen Treibischen Windmühle vor dem Heiligengeistthore ihr Getraide mahlen lassen dürfen, und wonach von allem in die Stadt eingeführt werdenden Mehle ein Mattengeld bezahlt werden muß. In Folge dieses Bannrechts darf ferner auf der Renkenschen vor dem Heiligengeistthore belegenen Mühle und auf der Schlömannschen Mühle auf dem Stau kein Getraide für den Bedarf der Bewohner der Stadt und der Umgegend gemahlen werden.

Daß dieses Bannrecht nachtheilig auf den Betrieb mancher bürgerlichen Gewerbe einwirkt, und daß namentlich durch die Beschränkung des freien Mehlhandels eine Vertheuerung des Mehls herbeigeführt wird, scheint mir gewiß zu seyn. Ich bezweifle dies um so weniger, da manche hiesige Gewerbetreibende und Kaufleute gegen mich den Wunsch ausgesprochen haben, daß dieses Bannrecht aufgehoben, das Mühlengeschäft als ein freies Gewerbe in der Umgegend der Stadt gestat-

tet und das Mattengeld für das eingeführt werdende Mehl abgeschafft werde.

Ich habe deshalb wiederholt mit der Frage mich beschäftigt, auf welche Weise wohl eine Aufhebung dieses Bannrechts herbeigeführt werden könne, und erlaube mir meine Ansicht hierüber meinen Mitbürgern zur Beurtheilung vorzulegen.

Ich gehe hierbei von der Ansicht aus, daß die gnädigste Landesherrschaft auf der einen Seite ein einträgliches Recht zum Vortheil der Stadt ohne Entschädigung nicht aufgeben wird, und daß auf der andern Seite die gnädigste Landesherrschaft nicht abgeneigt seyn wird, dies den Bürgern der Stadt in ihrem Betriebe nachtheilige Recht aufzugeben, wenn derselben eine Entschädigung dafür zu Theil wird.

Das vorausgesetzt könnte das Bannrecht nach folgenden Bestimmungen wohl aufgehoben werden.

1) Die drei obenerwähnten herrschaftlichen Mühlen werden, wie dies bisher geschehen ist, zum Mühlenbetriebe verpachtet, jedoch ohne das Bannrecht.

2) So lange, wie ad 1) bemerkt, diese Mühle für Rechnung der gnädigsten Landes-



herrschaft zum Bedarf des Publicums in dem Zustande wenigstens, wovon dieselben zur Zeit der Aufhebung des Banns sich befinden, benutzt werden, wird aus der Stadtcasse an die Landesherliche Cassé der etwa 1200 Thlr. Gold betragende Schaden, der durch die Aufhebung des Bannrechts entstehen wird, jährlich bezahlt.

3) Dagegen wird den Bewohnern der Stadt Oldenburg es gestattet, ihr Getraide auf jeder beliebigen Mühle mahlen zu lassen, und das Mattengeld von dem in die Stadt Oldenburg eingeführt werdenden Mehle wird aufgehoben.

4) Dem Stadtmagistrate wird die Befugniß erteilt, dem Kaufmann Kenckén sowohl, als auch den Schldmannschen Erben das Mahlen des Getraides auf den oben bezeichneten Mühlen für Jedermann zu gestatten.

5) Befugt ist der Stadtmagistrat ferner von diesen Mühlenbesitzern für die ad 4) erwähnte Gestattung sowohl, als auch von allen Eigenthümern der Mühlen, welche nach Aufhebung des Bannrechts in der Umgegend der Stadt, in einem Umkreise von einer Meile angelegt werden, eine jährliche Recognition zur Stadtcasse zu fordern, die im Ganzen nicht mehr, als die an die Cammer-

casse jährlich zu zahlende Recognition betragen darf. Der Betrag der von den Mühlenbesitzern zu zahlenden Recognition hängt von einer Uebereinkunft derselben mit dem Stadtmagistrate ab.

6) die Anlegung neuer Mühlen in der Umgegend der Stadt hängt von einer Concession Großh. Regierung ab.

Die Gründe, welche man, meiner Ansicht nach, für oder wider diesen Vorschlag anführen kann, theile ich nicht mit, weil ich wünsche, daß Jeder der für diese Angelegenheit sich interessirt, diesen Vorschlag prüfe, und daß sich besonders darüber eine Meinung feststelle, ob der Nachtheil des Mühlenbannrechts für die Bewohner der Stadt so bedeutend ist, daß es sich rechtfertigt, um dieses Recht zu beseitigen, eine jährliche Ausgabe von etwa 1200 Thlr. Gold auf die Stadtcasse zu übernehmen, mit der Aussicht, einen Theil dieser Summe von den Besitzern der in der Umgegend der Stadt bestehenden und neu anzulegenden Mühlen wieder erstattet zu erhalten *).

Gewiß wird die Redaction dieser Blätter gern eine weitere Discussion über diesen Gegenstand in diesen Blättern gestatten.

Oldenburg, 1842 Nov. 15.

Th. Scholz.

Löcher in Glas zu bohren.

(Aus dem Leipziger Intelligenzblatt 1842. N^o 23.)

In Glas kann man mit der größten Leichtigkeit mit einem gewöhnlichen Drillbohrer von Stahl Löcher bohren, wenn man die

Stelle, an welcher das Bohren geschieht, mit gewöhnlichem, oder noch besser mit zäh gewordenem Terpentinöle oder mit einer gesät-

* Natürlich muß der Schaden, der durch Aufhebung des Bannrechts entsteht, näher ermittelt werden. Hier ist er nach Angabe eines Sachverständigen annähernd angegeben.



tigten Auflösung von Kampfer in Terpentinöl beständig feucht erhält. Man muß aber darauf sehen, daß der Bohrer stät und rund läuft, und das Bohrmehl öfter aus dem Loch geschafft wird. Weißes Glas läßt sich leichter

bohren, als grünes. Beim Bohren kleiner Löcher in Glasstafeln thut man wohl, von beiden Seiten zu bohren, um das Aussplitttern des Bohrlochs zu verhüten.

Oldenburgischer Nekrolog.

(Fortsetzung.)

Johann Friedrich Herbart,

Königl. Hannover'scher Hofrath und ordentlicher Professor der Philosophie zu Göttingen, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens vierter Classe,

geb. d. 4. Mai 1776; gest. d. 14. Aug. 1841.

(Schluß.)

Wir haben geglaubt in dieser Darstellung von Herbart's Philosophie ausführlicher seyn zu müssen, als hier sonst wohl der Ort gewesen seyn mögte, weil eben Herbart's Philosophie es ist, die er als die Aufgabe seines Lebens ansah, die den daher ganzen Zweck desselben ausmachte, und weil besonders bald nach seinem Tode über dieselbe so verschiedenartige, zum Theil sie ganz verwerfende, meistens aber sehr abspredhende Urtheile laut geworden sind. Wir führen davon hier nur an, die »Augsb. Allg. Zeitung« 1841. N^o 231 und Beil. 249 und 266; »die

Hallische allg. Literat. Zeitung« 1841. Int. Bl. S. 443; die »deutschen Jahrbücher« 1841. N^o 147; die »Neue Jenaische A. L. Z.« 1842 N^o 197 und das »Conversationslexicon der neuesten Literatur-, Bölker- und Staatengeschichte.« S. 15. S. 54. Was wir hier beigebracht haben, das haben wir der Einleitung zu »J. F. Herbart's kleinere philosophische Schriften und Abhandlungen nebst dessen wissenschaftlichen Nachlasse. Herausgegeben von Gustav Hartenstein« (Leipz. Brockh. 1842) entnommen, worin der Herausgeber, Herbart's Freund und vertrautester Schüler »einen kurzen Umriss seines äußeren Lebens und seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit« gegeben hat, welchen wir überhaupt bei vorstehendem Nekrolog zum Grunde gelegt und nur aus eigener Kunde und anderen Mittheilungen ergänzt und vervollständigt haben *).

Ob nun Herbart die Wissenschaft mehr um ihrer selbst willen, als insofern sie das nothwendige, allein ausreichende Instrument

*) Lobeck sagt in der oben angeführten Rede: »Es ist oft und noch vor kurzem im Tone des Vorwurfs wiederholt worden, daß Herbart, obwohl als Originaldenker anerkannt, denn doch nicht vermocht habe, sich zum Haupte einer neuen philosophischen Dynastie zu erheben. Aber wahrlich, die Größe der Eroberer, auf dem Schlachtfelde, wie in der Wissenschaft, wird durch die Nachfolger



für die Erreichung des Höchsten und Edelsten ist, was der Mensch erreichen kann, geschätzt habe, möchte schwer zu entscheiden seyn. Er ist im Stande, sich in theoretischen Forschungen zu vertiefen, als ob sie all in die ganze Sorge des Denkens in Anspruch zu nehmen berechtigt wären; aber wer auch nur seine früheren Jugendschriften genau zu verfolgen sich die Mühe nimmt, wird bald finden, daß das Ethische doch zuletzt den höchsten Beziehungspunct aller seiner Anstrengungen, den eigentlichen Kern seiner persönlichen Denkart bildet. Mag man hiebei den Einfluß eines Lehrers, wie Fichte war, mit in Anschlag bringen; Fichte's dictatorische Begeisterung für das Sittliche kühlte sich in Herbart's empfänglichen Geiste nicht ab, aber sie milderte sich durch die Ueberlegung, wie wenig die gebieterische Stimme der Pflicht auf das wirkliche Wollen, auf die Triebfedern der Begierden und Leidenschaften werde wirken können, wenn sie sich nicht als das Echo der eignen Einsicht, des eignen Urtheils vernehmen lasse. Wenn dabei die Ethik der älteren Zeit, bei einer Gewissenhaftigkeit im Einzelnen, scheinbar Unbedeutenden, die den modernen Systemen abhanden gekommen ist, von der Einseitigkeit nicht freizusprechen war, daß sie nur auf die engeren Kreise des Privatlebens sich beschränkte, so geht die ganze Anlage der Ethik bei Herbart, die älter ist, als irgend eines der Systeme, die der Ethik,

der Behandlung derselben bei den Alten sich wieder annähernd, eine solche Erweiterung haben zu Theil werden lassen, zugleich mit auf die größeren gesellschaftlichen Verhältnisse, dergestalt jedoch, daß die Kreise des Privatlebens sammt den sittlichen Ansprüchen, welche von ihnen ausgehen, nicht übersprungen, sondern als die nothwendigen Elemente betrachtet werden, aus welchen allein sich ein größeres sittliches Ganze bilden kann.

Hier wäre nun der Ort, nicht nur über den Inhalt und die Bedeutung der Lehre vom Staate, wie sie im Herbart'schen Systeme zwar keinesweges ausgeführt, aber in den Grundzügen hinlänglich angedeutet ist, sondern auch über Herbart's persönliche politische Denkungsart zu sprechen. Wenn beides nicht vollständig zusammenfiel, so ist das keinesweges ein unerhörtes Phänomen; eine Differenz zwischen beiden kann in möglicher Weise schon dadurch entstehen, daß einzelne Theile der systematischen Grundlage selbst für den Urheber des Systems bald mehr in den Vordergrund, bald mehr in den Hintergrund der persönlichen Denkart treten. Sein Nachlaß enthält mancherlei Erörterungen über solche Verhältnisse, und wird also Gelegenheit geben, darüber Einiges zu bemerken. Daß sich Herbart über Dinge, die sich unmittelbar auf politische Verhältnisse beziehen, immer mit Mäßigung und Umsicht ausgesprochen hat, können ihm natürlich die nicht verzei-

nicht erhöht. Plato hinterließ Anhänger in Menge, aber keinen, der würdig war, aus der Hand des Sterbenden den Ring zu empfangen; keinem verdankt er die Fortdauer seines Ruhms, sondern sich allein; denn die Schule ist fast spurlos verschwunden, die berühmtesten der Epigonen sind fast nur den Namen nach bekannt. Aber so lange der Ilissos seine Wellen über den heiligen Boden von Attika ergießt, so lange wird Plato's Lehre leben, und mit ihm und den andern hohen Meistern der Wissenschaft wird auch Herbart unsichtbar fortwirken zur höheren Geistesbildung unseres Geschlechts u. s. w.



hen, in deren Augen Mäßigung eine Art Verbrechen ist; wer aber behaupten wolle, daß sich Herbart aus Mangel an Theilnahme um solche Dinge nicht bekümmert, oder daß er eine Scheu vor der Praxis gehabt habe, deren Ziel es ist, die Ideen in die Wirklichkeit einzuführen, der müßte von seiner practischen Philosophie als System betrachtet sehr wenig, und von der Gesinnung, die sich in diesem Systeme ausspricht, gar Nichts verstanden haben. Daß Herbart mit verschiedenen anderen erfahrenen Männern das Staatsleben für eine viel zu verwickelte Erscheinung hielt, als daß ein paar allgemeine Stichwörter, wie sie diese oder jene Parthei aufstellt, über die im Staate wirkenden Kräfte sowohl, als über die Zwecke, zu welchem sie zusammenwirken sollten, einen genügenden Aufschluß geben könnten, ist wahr; eben so wahr ist aber auch, daß kein anderer Denker das Ideal eines durch Alles, was auf den Namen einer ethischen Idee Anspruch machen kann, beseelten gesellschaftlichen Organismus reiner hingestellt hat, als Herbart; und lediglich in der Distanz zwischen Ideal und Wirklichkeit, und, was noch wichtiger ist, in der deutlichen Erkenntniß der nothwendigen, durch bloße Machtsprüche nicht hinwegzuschaffenden Ursachen dieser Distanz lag für ihn der Grund, daß er sich vielleicht mit einem zu großen subjectiven Mißtrauen nicht leicht sanguinischen Hoffnungen hingab, alle Maaßregeln, die nicht in der Gesinnung wurzeln und auf die Gesinnung wirken, für bloße Palliativmittel, und das Beste für den schlimmsten Feind des Guten hielt. Eben deshalb war für ihn die Erziehung ein Gegenstand von so großer und durchgreifender Bedeutung;

denn sie war ihm eben die Kunst der sittlichen Menschenbildung, die den sittlichen Idealen den Willen auszubilden bestimmt sey, in welchen und für welche allein sich das Ideal in kleineren wie in größeren Kreisen allmählig realisiren kann. Man hat auf diesem Gebiete ihm das Zugeständniß eines gewissen Verdienstes wie ein Almosen hingeworfen; Urtheile solcher Art verrathen nur, wie wenig man den Gedankenkreis dieses Mannes im Ganzen und nach den wesentlichen Beziehungen seiner Theile zu durchdringen im Stande ist. Herbart's Pädagogik ist Nichts ohne seine praktische Philosophie, Nichts ohne seine Psychologie; und die Psychologie schwebt als Hypothese auf einem unsicheren Boden ohne die Metaphysik. Besteht man ihm zu, den Zweck der Pädagogik richtig festgestellt, in der Nachweisung der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes auch nur Einiges richtig gesehen zu haben, so wird die Nothwendigkeit, solche Zugeständnisse von dem speciellen Gebiete der Pädagogik rückwärts auf die allgemeinen Untersuchungen zu erweitern, bei einiger Consequenz sich wohl allmählig fühlbar machen.

Mehr oder weniger vollständige Nachrichten über Herbart's Leben und Schriften finden sich in Meusels gelehrte Teutschl. Aufl. V. B. 14. 18. 22. — Conversationslexicon der neuern Zeit. — Conversationslexicon der Gegenwart. B. 2. S. 839. — Gerbers neues Lexicon der Tonkünstler B. 2. S. 638. — Pierers encyclop. Wörterbuch B. 9. S. 364. — Hübners Zeitungslexicon herausgeg. v. Rüdor B. 2. S. 163. — Saalfeld acad. Gelehrtengegeschichte von Göttingen S. 212. — dieselbe von Desterley S. 466.

(Fortsetzung des Nekrologs folgt.)



Auch etwas über den Duwock.

(Aus einem Briefe des Herrn Staudinger zu Groß-Flotbek.)

Alles, was einen dichten Graswuchs hervorbringt, ist auch als ein Mittel gegen den Duwock zu betrachten. Daß aber der Duwock an und für sich durch bessere Cultur seine schädliche ursprüngliche Säure (die Equisetum-Säure) verliert, und von dem Milchvieh ohne Nachtheil genossen werden kann, davon habe ich erst vor wenigen Wochen ein Beispiel auf der Insel Neuhoß, nahe bei Wilhelmsburg, vor mir gehabt. Der dortige Inspector, Hr. Sehlmeier, welcher einige seiner Duwockswiden seit 2 bis 3 Jahren mit Lauche überdüngt, wornach ein außerordentlich dichter Graswuchs, eigentlich ein Grasfilz, wie ein Wollvlies, entsteht, in dem aber doch noch immer hin und wieder Duwockspflanzen sich zeigen, läßt seine Milchkuhe, 30 Stück an der Zahl auf diesen Widen grasen, ohne ein Milchabnehmen zu spüren.

Wenn man das Gras einer Duwockswide zu Heu machen läßt, so möchte ich rathen, einen Versuch mit sogenanntem braunen Heu vorzunehmen, weil noch nach einer Erfahrung, welche der Graf von Bothmer in Mecklenburg mir erst vor Kurzem mittheilte, solches braunes Duwocksheu ohne Schaden von Ochsen und Kühen genossen worden ist. Er ließ das eben angewelkte Duwocksfutter in Haufen von circa 2 Fuder zusammenschlagen, dasselbe tüchtig festtreten, und so lange stehen, bis eine starke Erhitzung eingetreten war. Dann ließ er diese Haufen bei gutem Wetter wieder auseinanderbringen,

wo das Heu so schnell trocknete, daß es nach einmaligem Kehren noch an demselben Tage eingefahren werden konnte. Wahrscheinlich verliert der Duwock durch die Gährung seine Säure, und in den andern Gräsern wird zugleich der Zuckerstoff entwickelt, wodurch sie desto nahrhafter werden.

(Aus einem andern Briefe desselben.)

Wir werden gegen den Duwock eben so wenige in allgem eines Vertilgungsmittel finden, als die Aerzte im Stande seyn werden, das gelbe Fieber von der Erde zu vertilgen. Wir müssen uns damit begnügen, ihm auf naturgemäßem Wege entgegenzuarbeiten, und das kann allein durch gute Pflege unserer Wiesen- und Weideländereien geschehen, auf welchen sich dieser Feind der Rindviehzucht befindet. Als ein ganz vorzügliches Mittel hat sich auf der Hannoverschen Insel Neuhoß die wohlgegohrene Lauche des Rindviehs bewiesen, welche einen so dichten Grasfilz wie ein Wollvlies von bester Merino-Race hervorgebracht hat, wozwischen der Duwock sich nicht durcharbeiten konnte. So auch lehrt die Erfahrung, daß auf Stellen, wo sogenannte Composthaufen gelegen, der Duwock sich längere Zeit zurückhält. Ebenso auch, wenn man nach starkem Schaafpferch Hans recht dick säet, wird das Equisetum arvense oder der Ackerduwock einige Jahre zurückgehalten.



Reinigung des Thrans.

(Von W. Davidson; mitgetheilt in dem politechnischen Archiv 1840. N. 39.)

Diese Reinigung geschieht durch Chlorkalk, der solche vollkommen bewirkt. Die nöthige Menge Chlorkalk ist nach dem Grade des Thranes verschieden; in der Regel reicht aber 1 Pfd. davon hin, um 112 Pfd. Thran zu reinigen. Gleiche Gewichte Chlorkalk und Wasser werden auf einem Steine fein gerieben und es wird dann soviel Wasser hinzugefügt, daß sich eine Art Kalkmilch bildet. Den auf diese Weise möglichst fein vertheilten Chlorkalk mischt man unter fortwährendem Rühren mit einem Holze in den Thran, und setzt dann auf 1 Pfd. des angewendeten Chlorkalks, 1 Pfd. concentrirte Schwefelsäure, welche zuvor mit 20—30 Theilen Wasser ver-

dünnt ist, zu. Hierauf kocht man das Ganze bei gelinder Wärme und beständigem Umrühren bis die Thrantröpfchen vom Ende des Rührholzes klar ablaufen, und läßt nach beendigtem Kochen den Thran einige Stunden sich setzen, worauf man ihn von dem angesäuerten Wasser abzapft. Hierzu dient ein eiserner, mit Blei ausgelegter Kessel, oder auch, wenn die angewendete Menge Säure nicht zu groß ist, ein kupfernes oder eisernes Gefäß. Der Brennfähigkeit des dergestalt behandelten Thrans scheint Nichts abzugehen, wogegen ein geruchloses Brennmaterial für Lampen u. s. w. gewonnen ist. Nach meinen Versuchen kann ich das nur bestätigen.

E n t w u r f

des jetzigen Deichrechtes in denen Marschländern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Zweiter unveränderter Abdruck. Oldenburg 1842. VI und 280 S. 8. (In Commission bei Carl Sonnenberg.) 36 gr. Cour.

Als im J. 1768 der um das Oldenburgische Deichwesen so verdiente Statrath Hunrich seinen »Entwurf des Deichrechtes« herausgab, machte er in dem »Eingange« desselben auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines vollständigen Deichrechtes aufmerksam und sagte dann: »Zu einem vollständigen, unstreitigen Deichrechte gehöret nothwendig eine Sammlung der Auszug von Vorschriften, welche aus denen gemeinen und annoch geltenden Verordnungen jedes Landes, dem Herkommen desselben, und denen in allerlei Fällen, nach allgemeinen, der Beschaffenheit und Verfassung eines

Landes gemäß angewendeten Deichrechten, gegebenen Verfügungen zusammen getragen ist. Je weitläufiger aber unser Deichband ist, und jemehr derselbe zur Erhaltung guter Ordnung eines guten und ausführlichen Deichrechtes bedarf: desto mehr Vorfälle sind auch von langer Zeit her vorgekommen, in welchen nach allgemeinen und besonderen Verordnungen, auch dem Herkommen, und denen gemeinen Deichrechten gemäß, sich dergleichen Verfügungen und Entschuldigungen und Entscheidungen finden. Wenn wir demnach nur selbige in gehöriger Ordnung zusammentragen,



so wird es nicht schwer fallen, für die Marschländer hiesiger Grafschaften ein solches Deichrecht zu entwerfen, wornach ferner alle vorkommende Begebenheiten und Fälle, denen Verordnungen, Herkommen, und nach gemeinen, auf hiesige Verfassung applicirten Deichrechten, gegebenen Aussprüchen gemäß, mit Gewißheit beurtheilet, regulirt, und entschieden werden können. Gegenwärtiger Versuch mag dienen, dazu eine Anleitung zu geben. Er ist aus denen erwehnten Quellen geschöpft; folglich kein Project zu einem neuen, sondern ein Inbegriff von unserm gebräuchlichen ganzen Deichrechte.« So ist denn auch »Hunrichs Deichrecht« bisher immer betrachtet worden, und wenn man auch demselben eine gesetzliche Kraft nicht beilegen konnte, doch als eine so große Autorität verehrt worden, daß man im Herzogthum Oldenburg sich mit Vertrauen darnach richtete, und wo nicht etwa neuere Verordnungen davon abgingen, es unbedingt annahm. Auch in der Herrschaft Fever bekam dieser »Entwurf« durch die Verordnung vom 1²/₂ März 1825 (Ges.-Samml. B. 5. H. III. S. 180), welche ganz auf ihn gegründet ist, dasselbe Ansehen, und die Instructionen für die Deich- und Sichelrichter (ähnlich denen für Deich- und Sicheljuraten) dienen nur, dasselbe zu vermehren.

Es ist nicht zu verwundern, daß bei diesen Umständen »Hunrichs Deichrecht« ein

sehr gesuchtes Buch war, und daß, da man es im Laden nicht mehr bekommen konnte, es manchmal mit einem halben Louisd'or und noch mehr bezahlt wurde. Es war daher schon mehrmals im Werke eine neue Auflage derselben zu veranstalten; manches in demselben aber ist durch neuere Verordnungen abgeändert, Manches ist jetzt durch Particulargesetze bestimmt, was dort vom gemeinen Rechte hergeleitet oder nach dem Herkommen angenommen wird, und es schien daher eine Umarbeitung mit Rücksicht auf diese Veränderungen nothwendig, wenigstens nützlich. Die höhere Deichbehörde hat sich jedoch für einen unveränderten Abdruck entschieden, solchen zunächst für die beim Deich- und Sichelwesen Angestellten bestimmt, ihn jedoch auch dem größeren Publicum zugänglich gemacht. Neben der außerordentlichen Wohlthat hat dieser Abdruck auch noch den Vorzug, daß er bei einem weit gefälligeren Neuzeren als dem des ersten Abdrucks, doch die Seitenzahlen desselben beibehalten hat, so daß nicht allein das »Repertorium der Oldenburgischen Gesetzgebung« auch für diesen Abdruck noch als »Real-Register« dienen kann, sondern auch ältere Allegate, die gewöhnlich die Seitenzahl angeben, in diesem Abdruck bequem nachgeschlagen werden können. Eine Inhalts-Anzeige, die dem ersten Abdrucke ganz fehlte, vermehrt noch die Vorzüge des gegenwärtigen.

Hierbei eine Anzeige, diese Blätter betreffend.

noch S. 438!

